

Satzung

des

Sportverein Philippsburg e.V.

vom 20. Mai 2011

§ 1 Name, Eintragung

- (1) Der am 5. September 1909 unter dem Namen „Fußballverein Philippsburg“ gegründete Verein erhielt am 18. Oktober 1955 den Namen „Sportverein Philippsburg“. Seine Vereinsfarben sind „blau-weiss“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2 Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportverein Philippsburg e.V. mit Sitz in Philippsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allem des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen oder Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten, Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterzuschüssen etc. ist nach Vorstandsbeschluss zulässig. Die Ehrenamtlichkeit

und Unentgeltlichkeit bleibt durch die Zahlung dieser Auslagenerstattungen und Pauschalen unberührt.

(4) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre),
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Passives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

(4) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

(5) Ehrenmitglied kann werden, wer die in der Ehrenordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 6 der Satzung. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt bekannt gegeben wird.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
- d) wenn ein Mitglied seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.

(4) Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

(5) Bei Ausschluss für Mitglieder mit Beitragsrückstand nach Abs. 3 d entfällt das Verfahren nach Abs. 4. Es bedarf auch keiner weiteren formellen Beschlussfassung durch den Vorstand, wenn die Zahlung nach der zweiten Zahlungserinnerung ausbleibt und dem Mitglied die Konsequenzen (Beendigung der Mitgliedschaft) bekannt gemacht wurden.

(6) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

(7) Gegen Vereinsmitglieder können auch disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter Abs. 3 a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei diesen Versammlungen ihr Stimmrecht auszuüben. Jugendliche Mitglieder sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen zugelassen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an

den festgesetzten Trainingseinheiten regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

(3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

(2) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwendungen im Sinne des § 2,
- b) Verwaltungsausgaben,
- c) Veranstaltungsausgaben,
- d) sonstigen Ausgaben.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zu dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10),
- b) Mitgliederversammlung (§ 19).

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Hauptkassier,
 - d) Schriftführer;

2. erweiterten Vorstand
 - a) bis zu 3 Spielausschussmitglieder,
 - b) Jugendleiter,
 - c) bis zu 8 Beisitzer.

(2) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Mit Ausnahme des Jugendleiters erfolgt die Wahl des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung nach den in der Jugendordnung festgelegten Bestimmungen gewählt und ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

(1) Dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vertretungsbefugnis kann übertra-

gen und es kann Vollmacht erteilt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt werden.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer von dem Vorstand erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den geschäftsführenden Vorstand monatlich, den erweiterten Vorstand mindestens quartalsweise ein. Ferner ist der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand einzuberufen, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Hauptkassier

Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung oder besondere Ermächtigung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

§ 14 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung können Ausschüsse gebildet und eingesetzt werden, deren Mitglieder sowohl Vorstandsmitglieder als auch andere volljährige Mitglieder im Sinne dieser Satzung sein können. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand beratende Aufgaben.

(2) Insbesondere kommen in Frage:

- a) Spielausschuss,
- b) Veranstaltungsausschuss,
- c) Materialausschuss,
- d) Sportplatzausschuss,
- e) Bauausschuss.

(3) Über die zu bildenden Ausschüsse und über die Besetzung der Mitglieder der Ausschüsse beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichend hiervon wird der Spielausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Jugendleitung

Für die Durchführung des Jugendspielbetriebes wird ein Jugendausschuss gebildet. Dieser setzt sich nach den näheren Bestimmungen der Jugendordnung zusammen. Er wird von der Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wobei der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Jugendausschuss gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer sind als Beauftragte der Mitglieder mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es
 - a) der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresberichte,
 - b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - e) Anträge.

(5) Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ und die Vereinsauflösung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 20 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einen Wahlausschuss wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nach Möglichkeit durch längere Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

(2) Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Versammlungsleiter die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekanntzugeben.

(3) Falls von der Möglichkeit nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wurde, hat die Mitgliederversammlung am Wahltag einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahlen.

(4) Die Abstimmung kann per Handzeichen erfolgen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 21 Ehrenordnung

(1) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

(2) Die Ehrenordnung wird vom Gesamtvorstand aufgestellt und ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des bestehenden Sportversicherungsvertrages über den Badischen Sportbund.

§ 23 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Philippsburg, die es unmittel-

bar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Philippsburg, den 20.05.2011

(Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 15. Juni 2011)